



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Umsatzsteuer bei Verwaltung von Wertpapieren

Stand: 01.02.2008

Seit vielen Jahren ist umstritten, ob und in welchem Umfang eine individuelle Vermögensverwaltung der Umsatzsteuer unterliegt. Hierzu liegt nunmehr ein erstes BFH-Urteil vor.

Der BFH hat mit Urteil vom 11.10.2007 (AZ: V R 22/04) über die Revision gegen das Urteil des FG Düsseldorf vom 16.1.2004 (UR 04, 524) entschieden und die Sache zurückverwiesen.

Die Entscheidung betraf einen Fall, in dem ein Kreditinstitut Geldvermögen für Privatanleger sowie für zwei luxemburgische Investmentgesellschaften verwaltet hatte.

Das Kreditinstitut war vertraglich verpflichtet, das von den Kunden anvertraute Vermögen im Rahmen der jeweils vereinbarten Anlagerichtlinien nach eigenem Ermessen zu verwalten. Zudem war es berechtigt, das Portfolio umzuschichten und dabei im Namen und für Rechnung des jeweiligen Anlegers zu handeln. Es hatte die Kunden über die Entwicklung der von ihr verwalteten Portfolios zu unterrichten.

Die Höhe der Portfoliomanagementgebühren richtete sich nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte; die Transaktionskosten wurden den Kunden separat berechnet.

Das Finanzgericht hatte die Dienstleistungen des Kreditinstituts als - steuerpflichtige - Vermögensverwaltung qualifiziert.

In der Entscheidung hebt der BFH nicht mehr auf den Aspekt der Vermögensverwaltung ab, sondern wertet die Tätigkeit der Klägerin nur unter demjenigen des Wertpapierumsatzes. Da die Klägerin die Wertpapiere im Namen und für Rechnung ihrer Kunden umsetzte, falle die Tätigkeit unter die Steuerbefreiung von § 4 Nr. 8 e UStG (Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren). Der Gesichtspunkt der Vermögensverwaltung, nach dem immerhin das Entgelt berechnet wurde, tritt völlig in den Hintergrund und spielt für die Qualifizierung der Leistung keine Rolle mehr.

Ob man die Tätigkeit auch als steuerfreie Verwaltung von Investmentvermögen nach § 4 Nr. 8 h UStG ansehen könnte, hat der BFH nicht entschieden. Er bejaht jedoch die grundsätzliche Mög-



lichkeit einer steuerfreien Fremdverwaltung von Investmentvermögen, wenn die diesbezüglichen Dienstleistungen „als mit spezifischen und wesentlichen Funktionen ausgestattetes eigenständiges Ganzes angesehen werden können“.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.